

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 627 vom 14. Dezember 2023

BE Obergericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_627

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 627 du 14 décembre 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 627 del 14 dicembre 2023

Regeste

sexuelle Belästigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) erklärte A._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 19. Oktober 2022 schuldig der sexuellen Belästigung, begangen am 19. Mai 2022 in E._____ (Ort), F._____ (Strasse), Coiffeursalon, zum Nachteil von C._____ (nachfolgend Strafklägerin) und verurteilte ihn zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von fünf Tagen) sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 (inkl. schriftlicher Begründung) und einer Parteientschädigung von CHF 1'803.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer [nachfolgend MWST]) an die Strafklägerin für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren (pag. 67 f.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, nunmehr verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 fristgerecht die Berufung an (pag. 88 f.). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 22. November 2022 (pag. 94 ff.) und wurde den Parteien am 24. November 2022 zugestellt (pag. 111 f.). Mit Eingabe vom 8. Dezember 2022 erklärte der Beschuldigte form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung (pag. 119 ff.). Die Strafklägerin, vertreten durch Fürsprecher D._____, teilte mit Eingabe vom 14. Dezember 2022 mit, dass sie Anschlussberufung im gleichen Umfang wie die Berufung erhebe, soweit es die Parteirolle als Privatklägerin zulasse (pag. 129 f.). Seitens der Parteien wurde kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten und die Anschlussberufung der Strafklägerin beantragt (pag. 129, pag. 154) bzw. teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 148 f.).

E. 3

künftigen Kosten (Auslagenersatz) und konstituierte sich als Zivilklägerin (pag. 159 ff.). Mit Verfügung vom 24. Januar 2023 wurde der Strafklägerin mitgeteilt, dass die mit Schreiben vom 18. Januar 2023 gemachte Konstituierung als Zivilklägerin verspätet sei und somit das Gesuch abgewiesen werden müsste (pag. 173), woraufhin sie das Gesuch mit Eingabe vom 1. Februar 2023 zurückzog (pag. 177 f.). Das vom Beschuldigten mit Schreiben vom 28. Februar 2023 (pag. 191 f.) sinn- gemäss gestellte Gesuch um amtliche Verteidigung wurde mit Beschluss vom 20. März 2023 begründet abgewiesen (pag. 238 ff.).

E. 4

Schriftliches Verfahren Mit Beschluss vom 20. März 2023 wurde das schriftliche Verfahren gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung gesetzt (pag. 238 f.). Die Berufungsbegründung vom 18. April 2023 gelangte fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 253 ff.). Die Strafklägerin reichte innert Frist mit Eingabe vom 9. Mai 2023 ihre Stellungnahme zur Berufungsbegründung ein (pag. 273 ff.). Mit Verfügung vom 10. Mai 2023 wurde auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet und festgehalten, dass Schlussbemerkungen innert zehn Tagen einzureichen seien (pag. 286 f.). Innert Frist wurden keine abschliessenden Bemerkungen eingereicht. Infolgedessen wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 25. Mai 2023 als abgeschlossen erachtet und ein schriftlicher Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 300 f.).

E. 5

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Berufungserklärung vom 8. Dezember 2022 beantragte der Beschuldigte, es sei über die Strafklägerin ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, eine schriftliche Auskunft bei der Stiftung G._____ zur Frage des Aufenthaltsorts der Strafklägerin am 19. Mai 2022 zu erheben und der Beschuldigte im Beisein einer kurdisch-syrischen Übersetzung vor Obergericht erneut einzuvernehmen (pag. 119 ff.). Die Strafklägerin beantragte ihrerseits – nebst der Abweisung der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge – insbesondere, dass H._____, I._____ und J._____ als ZeugInnen einzuvernehmen seien (pag. 159 ff.). Mit begründetem Beschluss vom 20. März 2023 wies die Kammer die Beweisanträge der Parteien ab (pag. 238 ff.). Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens können im Berufungsverfahren keine neuen Behauptungen oder Beweise vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Es ist auf die im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Beweise abzustützen. Die von der Strafklägerin eingereichte Unterlage (Kontoauszug der K._____ (Bank) [pag. 284]) ist daher unbeachtlich. Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Strafregisterauszug, datierend vom 21. März 2023 (pag. 243), und ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, datierend vom 23. März 2023 (pag. 247 ff.), eingeholt.

4

E. 6

Anträge der Parteien Rechtsanwältin B._____ stellte für den Beschuldigten in der Berufungsbegründung vom 18. April 2023 folgende Anträge (pag. 253 ff.; Hervorhebungen im Original):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.